



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. März 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 117 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/508/Add.3)]

58/247. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Myanmar Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵ und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁶ sowie der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) und von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Übereinkommen 87) ist,

sowie eingedenk der Resolution 1460 (2003) des Sicherheitsrats vom 30. Januar 2003 über Kinder und bewaffnete Konflikte und des Berichts des Generalsekretärs auf Grund der genannten Resolution⁷,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 57/231 vom 18. Dezember 2002, und diejenigen der Menschenrechtskommission, zuletzt

¹ Resolution 217 A (III).

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³ Resolution 44/25, Anlage.

⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁵ Resolution 260 A (III).

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁷ A/58/546-S/2003/1053 und Corr.1.

Resolution 2003/12 vom 16. April 2003⁸, sowie die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundachtzigsten Tagung am 14. Juni 2000 verabschiedete Resolution I betreffend die Praxis der Zwangs- oder Pflichtarbeit in Myanmar,

bekräftigend, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass der Wille des Volkes von Myanmar in den 1990 abgehaltenen Wahlen klar zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie bekräftigend, dass die Bildung einer wirklich demokratischen Regierung in Myanmar für die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist,

in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte unabdingbar sind, um eine nachhaltige Entwicklung und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum herbeizuführen,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Regierung Myanmars immer mehr der Notwendigkeit bewusst ist, in umfassendem Maße gegen die Opiumgewinnung in Myanmar vorzugehen,

sowie Kenntnis nehmend von dem vom Premierminister Myanmars am 30. August 2003 angekündigten "Fahrplan" für den Übergang zur Demokratie,

1. *begrüßt*

a) die Besuche des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Myanmar während des vergangenen Jahres in dem Land und die Besuche des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar;

b) die von der internationalen Gemeinschaft mit Unterstützung seitens der Länder in der Region unternommenen Anstrengungen, die Regierung Myanmars zur Wiederaufnahme ihrer Bemühungen um die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und des Dialogs zu ermutigen, getreu der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Demokratie als einen grundlegenden Bestandteil der regionalen Sicherheit zu festigen;

c) den Bericht des Generalsekretärs⁹;

d) den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar¹⁰;

e) die am 27. Mai 2003 erzielte Vereinbarung über den Gemeinsamen Aktionsplan der Regierung der Union Myanmar und der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der Praktiken der Zwangsarbeit in Myanmar, darunter die Zustimmung zu einem unabhängigen Moderator, der etwaigen Opfern von Zwangsarbeit helfen soll, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen für die Umsetzung des Aktionsplans gegenwärtig nicht gegeben sind;

f) die Fortführung der Zusammenarbeit der Regierung Myanmars mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz;

2. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck*

⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁹ A/58/325 und Add.1.

¹⁰ Siehe A/58/219.

a) über die Ereignisse vom 30. Mai 2003, die dabei begangenen und die nachfolgenden und fortdauernden Menschenrechtsverletzungen, die einen ersten Rückschlag für die Menschenrechtssituation in dem Land darstellen, sowie über die offensichtliche Beteiligung der Regierung angeschlossenen Vereinigung für die Solidarität und Entwicklung der Union an diesen Ereignissen;

b) über die Inhaftierung und den Hausarrest von Daw Aung San Suu Kyi, die anhaltende Verweigerung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Bewegungsfreiheit, sowie die fortdauernde Inhaftierung anderer hochrangiger Führer der Nationalen Liga für Demokratie;

c) über die Schließung von Büros der Nationalen Liga für Demokratie im ganzen Land, die zunehmende Überwachung und Gefangenhaltung von Mitgliedern und Anhängern der Nationalen Liga für Demokratie und anderen politischen Organisationen sowie die fortdauernden Inhaftierungen, so auch von Gefangenen, die ihre Strafe bereits verbüßt haben;

d) über die systematische und ständige Drangsalierung und Einschüchterung von Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie durch Mitglieder der Vereinigung für die Solidarität und Entwicklung der Union;

e) über die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Regierung Myanmars gegenüber dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar, insbesondere was seinen Vorschlag betrifft, verschiedene Volksgruppengebiete zu besuchen, um Behauptungen über schwere Menschenrechtsverletzungen nachzugehen;

3. *verleiht abermals ihrer ersten Besorgnis Ausdruck*

a) über die laufende systematische Verletzung der Menschenrechte des Volkes von Myanmar, namentlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, insbesondere über

i) außergerichtliche Tötungen, den fortdauernden Einsatz der Folter, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, die immer wieder durch Angehörige der Streitkräfte verübt werden, unbefriedigende Haftbedingungen, Zwangsumsiedlung, weit verbreitete Missachtung der Herrschaft des Rechts und mangelnde Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, Menschenhandel, Zwangsarbeit, einschließlich Kinderarbeit, Zerstörung der Existenzgrundlage und Beschlagnahme von Land durch die Streitkräfte sowie Verletzungen des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Nahrung, medizinischer Versorgung und Bildung;

ii) die Verweigerung des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Medienfreiheit sowie der Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit;

iii) die Diskriminierung und Verfolgung von Angehörigen ethnischer Minderheiten, Frauen und Kindern aus religiösen oder ethnischen Beweggründen;

b) über die Lage der zahlreichen Binnenvertriebenen und den Strom von Flüchtlingen in die Nachbarländer und erinnert in diesem Zusammenhang an die Verpflichtungen Myanmars nach dem Völkerrecht;

4. *fordert die Regierung Myanmars auf,*

a) mit internationaler Kooperation eine umfassende und unabhängige Untersuchung der Ereignisse des 30. Mai 2003 in Depayin einzuleiten;

b) die von dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar vorgeschlagene Untersuchung der Fälle von Vergewaltigung und anderer Übergriffe gegen Zivilpersonen, die Angehörigen der Streitkräfte in Shan und anderen Staaten zur Last gelegt werden, unverzüglich zu erleichtern und dabei in vollem Umfang zu kooperieren, so auch indem sie ungehinderten Zugang zu der Region gewährt, und die Sicherheit derjenigen zu gewährleisten, die bei der Untersuchung kooperieren beziehungsweise von ihr erfasst werden;

c) den Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen unverzüglich sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars zu gewähren, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe sicherzustellen und zu gewährleisten, dass sie zu den hilfsbedürftigsten Bevölkerungsgruppen gelangt;

d) auf dem Weg des Dialogs und mit friedlichen Mitteln den Konflikt mit allen Volksgruppen, mit denen noch keine Waffenruhevereinbarungen unterzeichnet wurden, sofort zu beenden und ihren Verpflichtungen zur Verbesserung der Entwicklungs- und Menschenrechtssituation in den Waffenruhegebieten nachzukommen;

e) alle notwendigen Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation zu ergreifen, mit dem Ziel, die Empfehlungen der zur Prüfung der Einhaltung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit durch Myanmar eingesetzten Untersuchungskommission in vollem Umfang umzusetzen, und ein Umfeld zu schaffen, in dem der Gemeinsame Aktionsplan der Regierung der Union Myanmar und der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der Praktiken der Zwangsarbeit in Myanmar, insbesondere der durch ihn geschaffene Moderationsmechanismus, auf glaubhafte Weise umgesetzt werden kann;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit großem Nachdruck auf*,

a) den systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar ein Ende zu setzen und die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

b) Daw Aung San Suu Kyi sowie die anderen am oder nach dem 30. Mai 2003 inhaftierten Führer und Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie unverzüglich und bedingungslos freizulassen und ihnen zu ermöglichen, an der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie uneingeschränkt mitzuwirken;

c) alle anderen politischen Gefangenen unverzüglich und bedingungslos freizulassen;

d) alle anderen "vorübergehenden" Maßnahmen, die nach dem Zwischenfall vom 30. Mai 2003 verhängt wurden, sofort rückgängig zu machen, so auch indem alle Büros der Nationalen Liga für Demokratie landesweit wieder geöffnet werden;

e) alle Beschränkungen einer friedlichen politischen Betätigung sofort aufzuheben und das Recht der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Medien-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, in vollem Umfang zu garantieren;

f) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem sie gegen alle, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, einschließlich Angehöriger des Militärs und der Vereinigung für die Solidarität und Entwicklung der Union sowie anderer Staatsbediensteter, ermittelt und sie vor Gericht stellt;

g) mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Myanmar und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar stärker zusammenzuarbeiten, damit die seit dem 30. Mai 2003 herrschende Lage aus erster Hand bewertet werden kann, das Land auf den Übergang zu einer Zivilherrschaft zuzubewegen, sicherzustellen, dass der Sonderbotschafter und der Sonderberichterstatter

freien und uneingeschränkten Zugang zu Myanmar erhalten und dass niemand, der mit ihnen kooperiert, in irgendeiner Form eingeschüchtert, drangsaliert oder bestraft wird, und ihnen während ihres Aufenthalts in Myanmar gleichen Zugang zu den Führern und Mitgliedern aller politischen Parteien des Landes, einschließlich der Nationalen Liga für Demokratie, zu gewähren;

h) die Demokratie wiederherzustellen und die Ergebnisse der Wahlen von 1990 zu achten sowie unverzüglich einen strukturierten Sachdialog mit Daw Aung San Suu Kyi und anderen Führern der Nationalen Liga für Demokratie aufzunehmen, der auf Demokratisierung und nationale Aussöhnung gerichtet ist, und frühzeitig andere politische Führer in diese Gespräche einzubeziehen, namentlich Vertreter der ethnischen Gruppen;

i) den "Fahrplan", dem noch immer wesentliche Elemente fehlen, beispielsweise ein konkreter Zeitplan und ein angemessener Plan zur Einbeziehung aller politischen und ethnischen Gruppen, so weiterzuentwickeln, dass sichergestellt ist, dass der Prozess transparent ist und alle Seiten einschließt;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *abermals nachdrücklich auf*, wie es in ihrer Resolution 57/231 und in der Resolution 2003/12 der Menschenrechtskommission heißt,

a) die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und die Anwendung ordnungsgemäßer Verfahren zu gewährleisten;

b) zu erwägen, mit hohem Vorrang Vertragspartei derjenigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte zu werden, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, und ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vollinhaltlich nachzukommen;

c) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten, unter anderem durch einige bewaffnete ethnische Gruppen, unverzüglich ein Ende zu setzen und ihre Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sicherzustellen, den systematischen Vertreibungen ein Ende zu setzen und den Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, den Flüchtlingen die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde zu ermöglichen und geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der HIV/Aids-Epidemie durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich aller für den nationalen Aussöhnungsprozess in Myanmar maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie zu führen;

b) der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

c) seinem Sonderbotschafter jede Unterstützung zu gewähren, die er benötigt, um die Durchführung dieser Resolution zu ermöglichen und im Rahmen der Moderatorfunktion alle Möglichkeiten zur vollständigen und wirksamen Wahrnehmung seines Mandats zu erkunden;

d) dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar auch weiterhin jede Unterstützung zu gewähren, die er benötigt, um sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen zu können;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

